

Praktikumsordnung des Lehrstuhls für Pharmazeutische Technologie

Übergeordnet gelten

- Laboratoriumsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie
- Richtlinien für Laboratorien (GUV-R 120)

Praktikumsordnung

- 1. Praktikumszeit:** siehe Ankündigung
- 2. Verhalten in den Praktikumsräumen und Lager**
 - a. Gefahren für sich und andere vermeiden.
Schutzbrillen tragen, sofern nicht anders angeordnet.
 - b. Arbeitsräume (Fußböden, Arbeitstische, Regale, Abzüge usw.) sind entsprechend GMP und GLP sauber zu halten.
 - c. Im Sterilbereich ist besonderen Anforderungen an Reinheit Rechnung zu tragen.
 - d. Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen sind verboten.
 - e. Keine Chemikalien mit dem Mund ansaugen (Peleusbälle verwenden!)
- 3. Umgang mit Arbeitseinrichtungen und Geräten**
 - a. Mit Übernahme von Arbeitseinrichtungen und Geräten wird auch die Verantwortung dafür übernommen. Gegebenenfalls Einweisung abwarten.
Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit!
 - b. Waagen sind nach Gebrauch sofort zu säubern und freizugeben.
 - c. Bewegliches Inventar (z.B. Hocker) darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
 - d. Nach Arbeitsschluss sind alle Arbeitsgeräte wegzuräumen; Trockenschränke sind zu entleeren, falls nicht anders vereinbart. Ausnahmen: Wasserbäder, Stative und sperrige Apparaturen.
 - e. Der Missbrauch von Feuerbrausen, Feuerlöschern und anderem Rettungsgerät ist streng verboten.
 - f. Arbeitsplätze sind mit Namen und Platznummern zu kennzeichnen.
- 4. Umgang mit Gas, Strom und Wasser**

Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, Gas und Wasser bei Verlassen des Arbeitsplatzes abzuschließen und elektrische Geräte abzuschalten. Ausnahme nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Assistenten.

5. Umgang mit Chemikalien

Es gilt die Gefahrstoffverordnung! Arbeiten mit Schutzbrille, Verwendung von Handschuhen zur Vermeidung von Hautkontakt.

- a. Größte Vorsicht beim Arbeiten mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten (wie z.B. Ether, Petrolether): Zündquellen fernhalten, Substanzmengen begrenzen, Behälter dicht schließen.
- b. Sachgemäße Entsorgung in den entsprechenden Abfallbehältern. Achten Sie auf Trennung von festen und schmierigen Stoffen, konzentrierten Säuren, Alkalien und organischen Lösungsmitteln!
- c. Entwicklung giftiger oder übel riechender Gase und Dämpfe am Arbeitsplatz ist verboten. Abdampfen von Säuren, Ammoniak und ähnlichem, sowie Veraschen organischer Stoffe ist nur unter dem Abzug erlaubt!
- d. Standgefäße nach Gebrauch säubern und ihrer Nummerierung entsprechend oder alphabetisch wieder einordnen.
- e. Verschüttete Chemikalien mit Absorptionsmittel aufsaugen, Assistent zur Entsorgung hinzuziehen.
- f. Chemikalienbehälter nach Gebrauch sofort verschließen und zurückstellen. Aus Sicherheitsgründen ist es streng untersagt, Substanzen durch Zurückgießen, Einführen von Pipetten und ähnlichem zu verunreinigen.

6. Benutzen der Abzüge

- a. Bei Arbeiten unter dem Abzug sicherstellen, dass Lüftung in Betrieb ist.
- b. Gefäße und Geräte im Abzug mit Namen und Platznummer kennzeichnen, sofern nicht dauernd am Abzug gearbeitet wird.

7. Bedienen von Maschinen, Messgeräten usw.

Nur nach Einweisung bzw. unter Aufsicht des Assistenten.

8. Sterilbereich

Schuhe vor Betreten wechseln. Hände sauber waschen. Fenster nur im Notfall öffnen!
Türen schließen!

9. Verhalten bei Unfällen und Bränden

- a. **Hilfe holen!** Sofort Assistent informieren und dessen Anordnung folgen.
- b. Selbst aktiv Hilfe leisten.

Brand: Personenbrände unter Feuerdusche löschen.

Begrenzte Brände: Löschversuch mit vorhandenem Feuerlöscher, Fluchtweg durch Fenster, Türen. Feuerwehr durch Betätigen des Feuermelders rufen!

Erste Hilfe bei Augenkontakt : unter Augendusche spülen (15 min)

Erste Hilfe bei Hautkontakt: mit Wasser spülen, Arzt holen

Während der Arbeitszeit eintretende gesundheitliche Schäden, z.B. Verletzungen, Verbrennungen, Vergiftungen sowie Sachschäden insbesondere bei Laborbrand, Gas- und Wasserschäden müssen sofort dem Assistenten gemeldet werden. Anforderung von Krankenwagen, Benachrichtigung von Ärzten und Kliniken über Assistenten!

10. Verstöße gegen die Ordnung

Bei wiederholten und /oder groben Verstößen werden die Betroffenen dem Lehrstuhlinhaber gemeldet, der entsprechende Maßnahmen anordnet.